

RS Lvwg 2018/8/16 LVwG-S-2069/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.08.2018

Norm

GewO 1994 §81

GewO 1994 §370 Abs1

GewO 1994 §370 Abs4

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des§ 9 Abs. 1 VStG, dass die darin getroffene Regelung nur subsidiär, das heißt nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nicht eine selbständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen getroffen ist. Im Bereich des Gewerberechts wird mit § 370 Abs. 1 bzw. 4 GewO 1994 eine derartige Regelung getroffen, wonach Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer bzw. Filialgeschäftsführer zu verhängen sind, wenn die Bestellung eines solchen angezeigt oder genehmigt wurde. Im Gewerberecht kommt die Bestellung eines strafrechtlich verantwortlichen nach § 9 VStG daher nicht in Betracht (vgl. VwGH Ro 2014/04/0030).

Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; verantwortlich Beauftragter; Geschäftsführer; Filialgeschäftsführer;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.2069.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at